

**Satzung
des Rundfunk Berlin-Brandenburg
vom 30. Juni 2003 in der Fassung vom 6. Dezember 2018**

Inhaltsübersicht

A. Struktur und Aufgaben	2
§ 1 Name und Aufgaben	2
§ 2 Sitz, Gerichtsstand, Regionalstudios und Regionalbüros.....	2
§ 3 Werbung, Wahlwerbung	2
B. Organe.....	3
I. Rundfunkrat	3
§ 4 Entsendung, Mitgliedschaft	3
§ 5 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters	3
§ 6 Vorsitz.....	3
§ 7 Sitzungen	4
§ 8 Einladungsfrist und Tagesordnung.....	4
§ 9 Verfahren bei Aufstellung des Wirtschaftsplans	4
§ 10 Bildung von Ausschüssen.....	5
§ 11 Verfahren der Ausschüsse.....	5
§ 12 Geschäftsordnung.....	5
§ 13 Vertretung im Programmbeirat der ARD und der ARTE Deutschland TV GmbH	5
II. Verwaltungsrat.....	6
§ 14 Mitgliedschaft	6
§ 15 Vorsitz.....	6
§ 16 Sitzungen, Verfahren.....	6
§ 17 Geschäftsordnung.....	7
§ 18 Finanzordnung	7
III. Intendantin/Intendant	7
§ 19 Dienstvertrag, Vertretung	7
§ 20 Aufgaben.....	7
C. Organisation.....	7
§ 21 Gliederung der Anstalt	7
§ 22 Vollmachten	7
D. Beschwerdeverfahren	8
§ 23 Programmbeschwerden.....	8
§ 24 Eingaben zum Datenschutz	8
E. Schlussbestimmungen.....	8
§ 25 Aufwandsentschädigung	8
§ 26 Gremiengeschäftsstelle	9
§ 27 Inkrafttreten der Satzung	9

Aufgrund § 32 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (**rbb**-Staatsvertrag) vom 25. Juni 2002 (GVBl für das Land Brandenburg Teil I, 138; GVBl für Berlin, 331) hat der Rundfunkrat folgende Satzung beschlossen:

A. Struktur und Aufgaben

§ 1 Name und Aufgaben

- (1) Die Anstalt führt den Namen Rundfunk Berlin-Brandenburg (**rbb**).
- (2) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel.
- (3) Aufgaben, Sendegebiet und Verpflichtungen der Anstalt ergeben sich aus dem **rbb**-Staatsvertrag.

§ 2 Sitz, Gerichtsstand, Regionalstudios und Regionalbüros

- (1) Sitz der Anstalt und Dienstort der Intendantin/des Intendanten sind Potsdam und Berlin. Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Die Anstalt betreibt Regionalstudios in Cottbus und Frankfurt/Oder. Sie unterhält ferner Regionalbüros in Perleberg und Prenzlau. Die Intendantin/der Intendant kann diese Regionalbüros nur mit Zustimmung des Rundfunkrates auflösen.
- (3) Die Intendantin/der Intendant kann ferner mit Zustimmung des Verwaltungsrates innerhalb und außerhalb des Sendegebiets weitere Studios und Regionalbüros einrichten und auflösen, soweit es für die Programmveranstaltung zweckmäßig ist. Hierüber unterrichtet sie/er die/den Vorsitzende/n des Rundfunkrates.
- (4) Studios und Regionalbüros bilden rechtlich unselbständige Teile des **rbb**.

§ 3 Werbung, Wahlwerbung

- (1) Die Anstalt trägt die ausschließliche rundfunkrechtliche Verantwortung für die Veranstaltung von Werbung gemäß § 7 **rbb**-Staatsvertrag. Das Werbeprogramm ist vom übrigen Programm deutlich zu trennen.
- (2) Der **rbb** kann die Gestaltung von Werbesendungen einer besonderen Gesellschaft widerruflich unter folgenden Voraussetzungen übertragen:
 - a) die Geschäftsanteile der Gesellschaft befinden sich in der Hand des **rbb** oder seiner treuhänderischen Vertreter;
 - b) die Intendantin/der Intendant bleibt für den Inhalt des die Werbeeinschaltungen umgebenden Programms verantwortlich und kann Werbeeinschaltungen wegen ihres Inhalts oder ihrer Aufmachung zurückweisen;
 - c) für die Einräumung des Rechts, Werbesendungen im Rahmen dieser Bestimmungen zu gestalten, kann der **rbb** von der Gesellschaft eine Abgabe erheben.
- (3) Der **rbb** kann Sendezeit zur Vorbereitung von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Bundestag, zum Brandenburgischen Landtag und zum Berliner Abgeordnetenhaus nach Maßgabe der Vorschriften des § 8 Abs. 2 **rbb**-Staatsvertrag zur Verfügung stellen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den „Grundsätzen für die Zuteilung von Sendezeiten an politische Parteien“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die „Grundsätze“ können Ausschlussfristen für die Antragstellung auf Einräumung von Sendezeit zur Wahlwerbung vorsehen. Die „Grundsätze“ sind den Antragsberechtigten in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

B. Organe

I. Rundfunkrat

§ 4 Entsendung, Mitgliedschaft

(1) Die/der Vorsitzende des Rundfunkrates bittet vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates die Präsidentin/den Präsidenten des Landtags Brandenburg sowie die Präsidentin/den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin und die gemäß § 14 Abs. 1 rbb-Staatsvertrag entsendungsberechtigten Organisationen, innerhalb von drei Monaten die als Mitglieder des künftigen Rundfunkrates zu entsendenden Personen zu benennen und das Verfahren und die Regelungen mitzuteilen, aufgrund derer sie bestimmt worden sind. Die/der Vorsitzende soll dabei darauf hinwirken, dass Frauen angemessen zu berücksichtigen sind. Auf § 14 Abs. 3 Satz 2 rbb-Staatsvertrag hat sie/er ausdrücklich hinzuweisen. Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung der benannten Personen (§ 14 Abs. 2 rbb-Staatsvertrag) lädt die/ der amtierende Vorsitzende die Mitglieder des neuen Rundfunkrates zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet sie bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.

(2) Mit der konstituierenden Sitzung beginnt die Mitgliedschaft im Rundfunkrat; im Falle der Entsendung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers gemäß § 14 Abs. 6 rbb-Staatsvertrag beginnt die Mitgliedschaft mit Zugang der Mitteilung der Entsendung bei der/dem Vorsitzenden.

(3) Jedes Mitglied des Rundfunkrates hat der/dem Vorsitzenden unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die einer Mitgliedschaft im Rundfunkrat gemäß § 12 Abs. 4 rbb-Staatsvertrag entgegenstehen können. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, der/dem Vorsitzenden unverzüglich den Eintritt eines Sachverhalts nach § 12 Abs. 5 rbb-Staatsvertrag offen zu legen.

(4) Die/der Vorsitzende des Rundfunkrates bittet zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrates den Personalrat, zwei seiner Mitglieder gemäß § 15 Abs. 5 rbb-Staatsvertrag für vier Jahre als Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Sitzungen zu benennen. Endet die Mitgliedschaft einer vom Personalrat entsandten Person im Personalrat vor dem Ende der Amtsperiode des Rundfunkrates, so entsendet der Personalrat für den Rest der laufenden Amtszeit des Rundfunkrates ein anderes Mitglied des Personalrats.

§ 5 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Rundfunkrat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die/der Vorsitzende und/oder deren/dessen Stellvertreter/in können mit Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrates abberufen werden.

(3) Endet die Mitgliedschaft der/des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreters vorzeitig, so wird unverzüglich ein/e Nachfolger/in für den Rest der laufenden Amtszeit des Rundfunkrates gewählt. Bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers führt die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Geschäfte der/des Vorsitzenden; im Falle der Verhinderung der Stellvertreterin/des Stellvertreters nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Rundfunkrates diese Funktionen wahr.

§ 6 Vorsitz

(1) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrates und leitet die Sitzungen.

(2) Sind die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so wird diese von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Rundfunkrates geleitet.

(3) Nach Ablauf ihrer/seiner Amtszeit führt die/der Vorsitzende die Geschäfte bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden weiter.

(4) Die/der Vorsitzende stellt einem gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 rbb-Staatsvertrag abberufenen Mitglied des Verwaltungsrates den Beschluss über die Abberufung durch Postzustellungsurkunde zu.

§ 7 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. Der Rundfunkrat kann im Einzelfall durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Einzelpersonalangelegenheiten sowie Angelegenheiten, bei denen dies der Verwaltungsrat und/oder die Intendantin/der Intendant beantragt, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit der Beratung von solchen Angelegenheiten bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, sowie über den Inhalt der Beratung und die Abstimmung verpflichtet, es sei denn, dass der Rundfunkrat etwas anderes beschließt.

(2) Zu den Sitzungen des Rundfunkrates sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Intendantin/der Intendant einzuladen. Die Intendantin/der Intendant kann weitere Mitarbeiter/innen hinzuziehen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind der Intendant oder die Intendantin und die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates zur Teilnahme verpflichtet. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg haben das Recht, sich in den Sitzungen des Rundfunkrates vertreten zu lassen und gehört zu werden. An den Sitzungen nehmen zwei vom Personalrat entsandte Mitarbeiter/innen des rbb mit beratender Stimme teil.

(3) Auf Antrag kann der Rundfunkrat beschließen, in nichtöffentlicher Sitzung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ohne die in Absatz 2 Satz 2 genannten Personen zu tagen.

§ 8 Einladungsfrist und Tagesordnung

(1) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Rundfunkrates sowie des Verwaltungsrates, die Intendantin/den Intendanten sowie die in § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 genannten Personen zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein; dieser Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Beschlussvorlagen sind den Rundfunkratsmitgliedern in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzusenden.

(2) Diese Fristen beginnen mit dem Tag nach der Absendung. Sie können aus wichtigem Grund verkürzt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich, in dringenden Fällen zu Beginn der Sitzung auch mündlich die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihn mindestens fünf Mitglieder unterstützen. Ausgenommen sind Tagesordnungspunkte, über die der Rundfunkrat bereits Beschlüsse gefasst hat. In diesem Fall wird der Tagesordnungspunkt nur aufgenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrates dem zustimmt.

(4) Schriftlich begründeten Anträgen der/des Rundfunkratsvorsitzenden, der Intendantin/des Intendanten oder der/des Verwaltungsratsvorsitzenden auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung ist stattzugeben.

§ 9 Verfahren bei Aufstellung des Wirtschaftsplans

(1) Der jährliche Wirtschaftsplan wird von der Intendantin/dem Intendanten erstellt und nach Prüfung durch den Verwaltungsrat von diesem in den Rundfunkrat eingebracht.

(2) Die Intendantin/der Intendant erstattet dem Rundfunkrat einen Bericht, den der Rundfunkrat mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates erörtert. Der Rundfunkrat kann die Entwürfe an den Haushalts- und Finanzausschuss und/ oder den Programmausschuss überweisen. In diesem Fall wird der Wirtschaftsplan in einer weiteren Lesung verabschiedet.

§ 10 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rundfunkrat bildet als ständige Ausschüsse aus seiner Mitte einen Programmausschuss sowie einen Haushalts- und Finanzausschuss; er kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden. Die Ausschüsse beraten die ihnen vom Rundfunkrat zugewiesenen Angelegenheiten und bereiten Beschlüsse des Rundfunkrates vor.

(2) Den Ausschüssen dürfen nur Mitglieder des Rundfunkrates angehören. Sie werden vom Rundfunkrat mit der Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder für die Dauer der Amtszeit des Rundfunkrates gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 rbb-Staatsvertrag gewählt. Sie können mit der Mehrheit der Mitglieder des Rundfunkrates abgewählt werden.¹

(3) In den Ausschüssen sollen Frauen angemessen vertreten sein, mindestens aber entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft im Rundfunkrat. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse ist auf eine angemessene Vertretung beider Länder hinzuwirken.

(4) Jeder Ausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Verfahren der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse tagen in nicht öffentlicher, vertraulicher Sitzung. Die Sitzungen finden auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrates oder des Ausschusses statt.

(2) An den Ausschusssitzungen können auch die/der Vorsitzende des Rundfunkrates oder deren/dessen Stellvertreter/in und die Intendantin/der Intendant teilnehmen. Außerdem können die Direktorinnen/Direktoren und weitere von der Intendantin/dem Intendanten benannte Mitarbeiter/innen sowie ein vom Personalrat nach § 15 Abs. 5 S. 4 rbb-Staatsvertrag entsandtes Mitglied beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können an den Sitzungen des Haushalts- und Finanzausschusses teilnehmen.

(3) Der Programmausschuss gibt dem Rundfunkrat und der Intendantin/dem Intendanten, der Haushalts- und Finanzausschuss dem Rundfunk- und dem Verwaltungsrat sowie der Intendantin/dem Intendanten seine Sitzungstermine und Tagesordnungen vorab zur Kenntnis. Beide Ausschüsse legen dem Rundfunkrat jährlich einen Arbeitsplan zur Bestätigung vor.

§ 12 Geschäftsordnung

(1) Der Rundfunkrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Darin hat er insbesondere Einzelheiten der Beschlussfassung und der Wahlen sowie der Niederschriften zu regeln.

(2) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Verwaltungsrat und der Intendantin/dem Intendanten mitzuteilen.

§ 13 Vertretung im Programmbeirat der ARD und der ARTE Deutschland TV GmbH

Der Rundfunkrat entsendet aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin/einen Vertreter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Programmbeirat der ARD sowie für die Dauer von drei Jahren eine Vertreterin/einen Vertreter für den Programmbeirat der ARTE Deutschland TV GmbH.

¹ Absatz 2 geändert am 13.02.2014 [Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 18 v. 7.5.14, Amtsblatt Berlin Nr. 16 v. 17.4.14]

II. Verwaltungsrat

§ 14 Mitgliedschaft

- (1) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates unterrichtet drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrates, damit eine rechtzeitige Neubildung des Verwaltungsrates gewährleistet ist. Unter den vom Rundfunkrat gewählten Personen müssen mindestens drei Frauen sein.
- (2) Die/der Vorsitzende des Rundfunkrates lädt die Mitglieder des neuen Verwaltungsrates zu einer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.
- (3) Jede für den Verwaltungsrat vorgeschlagene Person und jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates unverzüglich solche Tatsachen mitzuteilen, die einer Mitgliedschaft gem. § 12 Abs. 4 rbb-Staatsvertrag entgegenstehen können. Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, der/dem Vorsitzenden unverzüglich den Eintritt eines Sachverhalts nach § 12 Abs. 5 rbb-Staatsvertrag offen zu legen.
- (4) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates bittet zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrates den Personalrat, ein Mitglied gem. § 19 Abs. 1 rbb-Staatsvertrag zu entsenden¹. Endet die Mitgliedschaft des vom Personalrat gewählten Mitglieds im Personalrat vor dem Ende der Amtszeit des Verwaltungsrates, so entsendet der Personalrat für den Rest der laufenden Amtszeit des Verwaltungsrates ein anderes Mitglied des Personalrats.
- (5) Jedes vom Rundfunkrat gewählte Mitglied des Verwaltungsrates kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen des Rundfunkrates abgewählt werden.

§ 15 Vorsitz

Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates und leitet die Sitzungen. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 16 Sitzungen, Verfahren

- (1) Sitzungen des Verwaltungsrates finden auch statt auf Antrag
 - a) von mindestens fünf Mitgliedern des Verwaltungsrates oder
 - b) der Intendantin/des Intendanten.

Der Antrag muss den Beratungsgegenstand angeben.

- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates können die/der Vorsitzende des Rundfunkrates und sein/ihre Stellvertreter/in sowie die Direktorinnen/die Direktoren und im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates von der Intendantin/dem Intendanten zur Beratung hinzugezogene Mitarbeiter/innen teilnehmen.
- (3) Der Verwaltungsrat tagt in nicht öffentlicher, vertraulicher Sitzung.
- (4) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein und übersendet die Tagesordnung. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf drei Tage abgekürzt werden. Sie beginnt mit dem Tag nach der Absendung.
- (5) Die Tagesordnung wird von der/dem Vorsitzenden aufgestellt. Jedes Mitglied sowie die Intendantin/der Intendant und die/der Vorsitzende des Rundfunkrates kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung verlangen.

§ 17 Geschäftsordnung

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin hat er insbesondere Einzelheiten zur Beschlussfassung und zur Niederschrift zu regeln.
- (2) Die Geschäftsordnung und deren Änderungen sind dem Rundfunkrat und der Intendantin/dem Intendanten mitzuteilen.

§ 18 Finanzordnung

Der Verwaltungsrat erlässt auf Vorschlag der Intendantin/des Intendanten mit Zustimmung des Rundfunkrates die Finanzordnung. Sie ist in den Amtsblättern Berlins und Brandenburgs zu veröffentlichen.

III. Intendantin/Intendant

§ 19 Dienstvertrag, Vertretung

- (1) Aufgrund der Wahl nach § 22 rbb-Staatsvertrag schließt der Verwaltungsrat gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 1 rbb-Staatsvertrag mit der Intendantin/dem Intendanten einen schriftlichen Dienstvertrag.
- (2) Die Intendantin/der Intendant bestimmt, welche Direktorin/welcher Direktor sie/ ihn gemäß § 23 Abs. 2 rbb-Staatsvertrag vertritt.
- (3) Wenn nach Ablauf der Amtszeit der Intendantin/des Intendanten eine neue Intendantin/ein neuer Intendant ihr/sein Amt nicht angetreten hat, nimmt die/der Vertreterin/Vertreter der Intendantin/des Intendanten die Befugnisse der Intendantin/des Intendanten bis zum Amtsantritt der Nachfolgerin/des Nachfolgers wahr. Dies gilt entsprechend bei Abberufung oder Amtsniederlegung der Intendantin/des Intendanten und in sonstigen vergleichbaren Fällen.

§ 20 Aufgaben

- (1) Die Intendantin/der Intendant leitet den rbb selbständig nach Maßgabe der Vorschriften des rbb-Staatsvertrages und dieser Satzung.
- (2) Die Intendantin/der Intendant hat die erforderlichen Beschlüsse der anderen Organe durch rechtzeitige Vorlagen vorzubereiten.
- (3) Die Intendantin/der Intendant stellt nach Maßgabe des § 33 rbb-Staatsvertrag mit Zustimmung des Rundfunkrates ein Redakteurstatut auf. Sie/er beteiligt dabei die Redakteursvertretung.

C. Organisation

§ 21 Gliederung der Anstalt

Die Intendantin/der Intendant erlässt eine Geschäftsordnung für den Betrieb der Anstalt, in der auch die Gliederung der Anstalt zu regeln ist.

§ 22 Vollmachten

- (1) Die Intendantin/der Intendant kann Angestellte der Anstalt bevollmächtigen, die Anstalt zu vertreten.
- (2) Zur Vertretung der Anstalt sind zwei Bevollmächtigte gemeinsam berechtigt. Für einen festgelegten Bereich ist die Erteilung einer Einzelvollmacht zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Justitiarin/der Justitiar des rbb ist verpflichtet, die Liste der Bevollmächtigten jeder/jedem mitzuteilen, die/der ein berechtigtes Interesse darlegt.

D. Beschwerdeverfahren

§ 23 Programmbeschwerden

(1) Über Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, entscheidet die Intendantin/der Intendant innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid (§ 10 Abs. 2 Satz 1 rbb-Staatsvertrag). Im Bescheid ist die/der Beschwerdeführer/in auf die Möglichkeit hinzuweisen, den Rundfunkrat anzurufen, falls der Beschwerde nicht abgeholfen wurde.

(2) Sofern die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer danach gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 rbb-Staatsvertrag den Rundfunkrat anruft, wird die Programmbeschwerde im Programmausschuss des Rundfunkrates beraten. Der Programmausschuss holt hierzu eine Stellungnahme der Intendantin/des Intendanten ein. Der beanstandete Programmbeitrag muss auf Antrag von drei Mitgliedern des Rundfunkrates vorgeführt werden. Der Programmausschuss teilt sein Beratungsergebnis dem Rundfunkrat mit.

(3) Der Rundfunkrat entscheidet in der darauf folgenden Sitzung, ob die Programmbeschwerde begründet ist und die Sendung gegen einen im rbb-Staatsvertrag normierten Programmgrundsatz (§ 4 rbb-Staatsvertrag) verstoßen hat. Die/der Vorsitzende des Rundfunkrates teilt den Beschluss mit schriftlicher Begründung der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer und der Intendantin/dem Intendanten mit.

§ 24 Eingaben zum Datenschutz

Eingaben zum Datenschutz gemäß § 37 Abs. 4 rbb-Staatsvertrag bescheidet die/der Beauftragte für den Datenschutz des rbb.

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder von Rundfunkrat und Verwaltungsrat sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die jeweils am Monatsende gezahlt wird, sowie ein Sitzungsgeld.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jedes Mitglied monatlich 400 €, für die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrates, jede/n Ausschussvorsitzende/n des Rundfunkrates sowie die/den Vertreter/in im ARD-Programmbeirat monatlich 500 € sowie für die/den Vorsitzende/n des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrates monatlich 700 €. Das Sitzungsgeld beträgt 75 €. ²

(3) Anspruch auf Sitzungsgeld besteht für die Teilnahme an

- a) ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen von Rundfunk- und Verwaltungsrat,
- b) Sitzungen von Ausschüssen sowie
- c) Sitzungen in Wahrnehmung einer Funktion bzw. im Auftrag von Rundfunk- oder Verwaltungsrat.

In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende von Rundfunk- oder Verwaltungsrat.

(4) Der Ersatz von Reisekosten sowie die Zahlung von Tages- oder Übernachtungsgeldern für die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrates richtet sich nach der Reisekostenordnung des rbb in ihrer jeweils geltenden Fassung. Ein Anspruch auf entsprechende Leistungen besteht nur im Zusammenhang mit Sitzungen des Rundfunk- oder Verwaltungsrates bzw. von Ausschüssen, oder sofern die Reise im Auftrag des Rundfunk- oder Verwaltungsrates angetreten wurde und die/der Vorsitzende einen Antrag auf Erstattung der damit verbundenen Aufwendungen zuvor genehmigt hat.

² Absatz 2 geändert mit Wirkung zum 1.1.2019 [Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 v. 10.4.19, Amtsblatt Berlin Nr. 14 v. 5.4.19]

§ 26 Gremiengeschäftsstelle

- (1) Der **rbb** unterhält eine Geschäftsstelle für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat.
- (2) Die Vorsitzenden von Rundfunkrat und Verwaltungsrat üben für ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Geschäftsstelle das fachliche Weisungsrecht aus. Im Übrigen ist die Intendantin oder der Intendant die/der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die die Intendantin oder der Intendant auf Wunsch der oder des Rundfunkratsvorsitzenden zur Unterstützung der Aufgaben des Rundfunkrats im Rahmen des Verfahrens nach § 11f RStV (Drei-Stufen-Test) befristet an die Gremiengeschäftsstelle abordnet, gelten Satz 1 und Satz 2 für den Zeitraum der Abordnung entsprechend.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gremiengeschäftsstelle sind verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, die ihnen beispielsweise im Rahmen eines Verfahrens nach § 11f RStV bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln.³

§ 27 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

³ Absätze 2 und 3 des § 26 wurden am 07.05.2009 neu eingefügt [Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg 2009 (1170), Amtsblatt für Berlin 2009 (1324)]
RStV = Rundfunkstaatsvertrag